



Nachtrag 13 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2021

Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2021

Die Übergangsfrist nach dem Brexit vom 31. Januar 2020 endet am 31. Dezember 2020. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt deshalb ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und Grossbritannien.

Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 1. Januar 2021 von Seiten der Schweiz und Grossbritanniens dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html>.

Zur neuen Regelung, die ab dem 1. Januar 2021 für die Beziehungen zwischen der Schweiz und Grossbritannien gelten werden, stehen auf der [Internetseite des BSV](#) spezifische Informationen zur Verfügung, die ständig aktualisiert werden.

Der elektronische Datenaustausch zwischen der Schweiz und der EU resp. EFTA erfolgt nun nach Möglichkeit über EESSI und auch ALPS hat Neuerungen erfahren. So wurde namentlich das *Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtigkeit* (Anhang 10) in ALPS integriert. Diesen Anpassungen wird mit dem vorliegenden Nachtrag auch Rechnung getragen (Rz 2022.1, 2028, 2030-2032, 2046, 2048 f., 2055, 2059, 2075.1, 4013, Anhang 13.2).

Das Kapitel betreffend die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz (Rz 3082 ff.) wurde präzisiert, ergänzt und teilweise neu nummeriert.

Das Sitzabkommen mit dem IKRK wird per 1. Januar 2021 angepasst, dies auch betreffend die Versicherungsunterstellung der IKRK-Mitarbeitenden. Der Grund liegt zum einen darin, dass das IKRK nicht mehr wie früher nur Arbeitnehmende schweizerischer Nationalität beschäftigt, sondern zunehmend auch Ausländerinnen und Ausländer; zum anderen hat sich ebenfalls die Einsatzweise geändert, indem es regelmässig zu Gebietswechseln kommt, was

dazu führt, dass sich die Versicherungsunterstellung der ausländischen Mitarbeitenden immer wieder ändert. Die Neuregelung (vgl. Kapitel 3.12, Rz 3098.1 ff.) führt ebenfalls zu einer Anpassung von Art. 1 AHVV.

Die recht komplexen Bestimmungen in Kapitel 3.4 (Rz 3017 ff.) betreffend das Personal mit Vorrechten und Immunitäten wurden überarbeitet und teilweise auch neu gegliedert.

Ferner wurden die Randziffer betr. Art. 6^{ter} AHVV aufgrund eines Bundesgerichtsurteils angepasst (Rz 1038.1).

In Anhang 14 wurde die Übersicht der Ausweise des EDA aktualisiert und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass es zahlreiche neue Ausweise gibt.

Vorliegender Nachtrag enthält zudem gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.

Abkürzungen

ALPS	Applicable Legislation Platform Switzerland (Art. 75a ATSG , Art. 49a AHVG , Art. 141^{quater} und 141^{quinquies} RAVS)
EESSI	Electronic Exchange of Social Security Information – Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten
Sitzabkommen mit dem IKRK	Abkommen vom 19. März 1993 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz (SR 0.192.122.50)

- 1010 Um zu bestimmen, ob eine natürliche Person versichert ist, siehe «die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen» in Kapitel 2. Für die nachfolgenden Personengruppen ist Kapitel 3 zu konsultieren:
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von internationalen Transportunternehmen (Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrt);
 - Hochsee- und Rheinschifferinnen und -schiffer;
 - Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten;
 - Internationale Beamtinnen und Beamte;
 - Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
 - Personal von Betrieben im Grenzgebiet;
 - Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
 - Flüchtlinge und Staatenlose;
 - Nichterwerbstätige Personen;
 - Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person begleiten;
 - Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK).
- 1014 Gewisse Sozialversicherungsabkommen weiten die Versicherungseigenschaft einer im Ausland tätigen Person auch auf nichterwerbstätige Familienangehörige aus, welche den Versicherten ins Ausland begleiten und selbst keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie bleiben dadurch in der AHV/IV/EO versichert, ohne weitere Versicherungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen (siehe dazu die jeweiligen Kapitel über die Entsendung und über das anwendbare Recht für gewisse Spezialkategorien, welche die Sozialversicherungsabkommen behandeln, sowie Kapitel 3.13.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).
- 1038.1 Gemäss innerstaatlichem Recht haben auf dem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV](#)):
- 1/12
- 1/21

- in der Schweiz wohnhafte Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Teilhaberinnen bzw. Teilhaber von Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat;
- in der Schweiz wohnhafte Organe von juristischen Personen in einem Nichtvertragsstaat.

Sie gelten daher als Nichterwerbstätige, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Das im Ausland erzielte Erwerbseinkommen ist nicht als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen¹. Wird hingegen in der Schweiz ein Erwerbseinkommen erzielt und die entsprechende Tätigkeit nicht dauernd voll ausgeübt, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen ([Art. 28^{bis} AHVV](#), vgl. dazu Rz 2033 ff. WSN).

2001
1/14

Die Bestimmungen von Kapitel 2 finden Anwendung auf alle erwerbstätigen natürlichen Personen, die nicht unter eine der nachstehend erwähnten Kategorien fallen:

- Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- der Lufttransportunternehmen;
- Seeleute von Hochsee- oder Rheinschiffen;
- Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten;
- Internationale Beamtinnen und Beamte;
- Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
- Personal von Grenzbetrieben;
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK);
- Beamtinnen und Beamte.

Für diese Personenkategorien siehe Kapitel 3.

Nichterwerbstätige Familienangehörige, deren Versicherungseigenschaft sich von derjenigen der erwerbstätigen natürlichen Person ableitet, werden ebenfalls im Kapitel 2 behandelt, zusammen mit der erwerbstätigen natürlichen Person.

2007 – aufgehoben
1/21

2011 Das Abkommen mit der EU gilt für folgende Staaten:

- 1/21
- Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Deutschland,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Irland,
 - Italien,
 - Kroatien,
 - Lettland,
 - Litauen,
 - Luxemburg,
 - Malta,
 - die Niederlande,
 - Österreich,
 - Polen,
 - Portugal,
 - Rumänien,
 - Schweden,
 - die Slowakei,
 - Slowenien,
 - Spanien,
 - die Tschechische Republik,
 - Ungarn,
 - Zypern.

Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das Abkommen mit der EU anwendbar ist, im Einzelnen auf.

2020.2 Von einem wesentlichen Teil der Beschäftigung im Wohn-
1/21 sitzstaat kann ausgegangen werden, wenn dort ein quanti-
tativ erheblicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Ein An-
zeichen für das Vorliegen eines wesentlichen Teils kann
die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt sein, wenn
diese Kriterien mindestens 25% der Gesamttätigkeit aus-
machen ([Art. 14 Abs. 8 Vo 987/2009](#)).

Um den erheblichen Teil festzulegen, muss grundsätzlich die Situation der kommenden 12 Monate berücksichtigt werden ([Art. 14 Abs. 10 Vo 987/2009](#)).

- 2022.1
1/20 Das Hilfsblatt zur Abklärung, ob Tätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten und der Schweiz zu einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz führen (auf der Startseite von ALPS; s. auch Anhang 10) kann von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden, die nicht mit ALPS arbeiten, bei der Ausgleichskasse bezogen werden. Diese pflegt die entsprechenden Informationen anschliessend in ALPS ein.
- 2028
1/21 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)). Die Ausgleichskasse kann von den Arbeitgebenden verlangen, einen [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) auszufüllen (s. Anhang 17), wenn diese nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt. Der Fall muss diesfalls jedoch von der Ausgleichskasse in ALPS erfasst werden. Diese lässt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) zukommen. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse den zuständigen ausländischen Träger via ALPS informieren oder ihm per Post eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) zusenden, sofern dieser noch nicht mit E-ESSI verbunden ist. Die entsandte Person hat die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörden) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2030
1/21 Auf Antrag hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden bis zu maximal 6 Jahre verlängern. Hierzu muss der Antrag via ALPS eingereicht werden (wenn der Arbeitgeber über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, reicht die Ausgleichskasse den Antrag für ihn ein). Innerhalb der Dauer von sechs Jahren kann wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung gestellt werden. Nach Ablauf der 6 Jahre ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.
- 2031
1/21 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss [Art. 16 Vo 883/2004](#) via ALPS ein Antrag auf Sondervereinbarung eingereicht werden (wenn der Arbeitgeber über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, reicht die Ausgleichskasse den Antrag für ihn ein).
- 2032
4/21 Von einem EU-Staat vorübergehend in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die ausländische Behörde händigt die [Bescheinigung A1](#) den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Die via E-ESSI übermittelten Informationen zu Entsendungen aus dem Ausland in die Schweiz sind für die Ausgleichskassen in ALPS verfügbar.
Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben in der [Bescheinigung A1](#) gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher der Bescheinigung zugrunde liegt, bei der zuständigen ausländischen Behörde geltend machen.
- 2046
1/21 Selbstständigerwerbende beantragen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung. Diese händigt die [Bescheinigung A1](#) der Antrag stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn,

Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse den zuständigen ausländischen Träger via ALPS informieren oder ihm per Post eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) zusenden, sofern dieser noch nicht mit E-ESSI verbunden ist. Die entsandte Person hat die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2048
1/21 Auf in ALPS eingereichtem Antrag hin (wenn die selbstständigerwerbende Person über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, reicht die Ausgleichskasse den Antrag für sie ein), kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus verlängern.
- 2049
1/21 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, kann in ALPS ein Antrag auf Sondervereinbarung eingereicht werden (wenn die selbstständigerwerbende Person über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, reicht die Ausgleichskasse den Antrag für sie ein).
- 2055
1/21 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz, prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist². Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, erfasst die zuständige Ausgleichskasse den Fall in ALPS und stellt eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist ([Bescheinigung A1](#)) und informiert via ALPS den Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde. Wenn der ausländische Träger noch nicht mit EESSI verbunden ist, sendet

² 19. Januar

2019

–

9C_539/2018

die Ausgleichskasse diesem per Post eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) zu. Die Adressen finden sich auf der [Vollzugsseite des BSV](#), Rubrik International, Verzeichnisse.

- 2059
1/21 Ist eine [Bescheinigung A1](#) nicht mehr gültig oder wurde sie zurückgezogen, informiert die Ausgleichskasse den von der zuständigen Behörde bezeichneten Träger eines jeden Staats via ALPS. Wenn der ausländische Träger noch nicht mit EESSI verbunden ist, informiert ihn die Ausgleichskasse per Post.
- 2075.1
1/21 Nach Ablauf der Entsendedauer kann bei der Ausgleichskasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitgeber für einen Einsatz in denselben Staat nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung gestellt werden. In allen anderen Fällen weist ALPS den Antrag dem BSV zu.
- 3008
1/21 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Brasilien	Art. 8	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2 , SP Ziff. 5
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Nordmazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2 , SP Ziff. 8
China	Art. 5 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Dänemark*	Art. 8 Abs. 2 SP Ziff. 6	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Serbien	Art. 7 Abs. 2

Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Südkorea	Art. 8 Abs. 2
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	Uruguay	Art. 7 Abs. 3
Kosovo	Art. 8	USA	Art. 9
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3	Zypern*	Art. 7 Abs. 3

3016
1/21

Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahme Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kosovo, Serbien, Uruguay und USA, die für alle offen sind; die Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Brasilien	Art. 9 Unterstellung nach Flaggenrecht	Montenegro	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht wenn Wohnsitz in diesem Staat
Bulgarien	Art. 7 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Nordmazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht

China	Art. 5 Abs. 1 Versicherung nach Flaggenrecht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7, SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggenrecht	Republik San Marino	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien Unterstellung nach Flaggenrecht
Indien	Art. 8 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Serbien	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht	Südkorea	Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht	Uruguay	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Japan	Art. 8 Unterstellung nach Flaggenrecht (Ausnahme Abs.2: Geschäftsniederlassung im Vertragsstaat)	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggenrecht (Flagge CH); Unterstellung nach Flaggenrecht (Flagge USA)
Kosovo	Art. 9 Unterstellung nach Flaggenrecht		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der

Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

3019 Grundsätzlich verfügen folgende Personen über einen Ausweis des EDA:
1/21

- die Mitglieder der diplomatischen Missionen³ (inkl. Lokalangestellte) sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
- die Mitglieder ständiger Missionen von Staaten bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
- die Mitglieder ständiger Vertretungen internationaler Organisationen bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
- die Mitglieder von anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
- die Mitglieder konsularischer Posten sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner.

Für die Beschreibung der Ausweise siehe Anhang 14.

3021 Personen, welche über einen Ausweis des EDA verfügen, gelten vermutungsgemäss für die Dauer der Gültigkeit der Ausweise als von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen⁴. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen betreffend ausländische private Hausangestellte (vgl. Rz 3022 ff.), begleitende Familienangehörige, welche in der Schweiz eine

³ 19. Dezember 1995 AHI 1995 S. 99 BGE 120 V 405

⁴ 12. April 1984 ZAK 1985 S. 453 –

Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. Rz 3023) sowie Lokalangestellte einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens in der Schweiz (vgl. Rz 3026.1 f. 3031 f., 3033.1 ff und 3039 ff.).

- 3022.1 Die privaten Hausangestellten, die weder das Schweizer
1/21 Bürgerrecht noch die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats besitzen noch von den Rz 3032, 3032.1 und 3035 betroffen sind und die weder über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) noch eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen werden ([Art. 59 PHV](#)):
- die privaten Hausangestellten müssen bei einer amtlichen Institution für soziale Sicherheit ihres Heimatstaates oder des Staates, für den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber tätig ist oder den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber vertritt, versichert sein; Der Anschluss an eine private Versicherungsgesellschaft ist dem Anschluss an eine amtliche Institution gleichgesetzt, wenn dieser gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die amtliche Versicherung ersetzt;
 - der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit deckt zumindest die Risiken von Tod, Alter und Invalidität;
 - der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit kann obligatorisch oder freiwillig sein. Ist der Anschluss freiwillig, verlangt das Protokoll oder die Schweizerische Mission bei der Erneuerung der Legitimationskarte den Nachweis, dass der Anschluss nach der Gewährung der Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit nicht annulliert wurde. Das Protokoll oder die Schweizer Mission bestimmen von Fall zu Fall, wie dieser Nachweis erbracht werden kann.
- Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3025 aufgehoben
1/21

- 3026.1 1/21 Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- resp. EFTA-Mitgliedstaates, die Lokalangestellte einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU- resp. EFTA-Staats in der Schweiz sind, sind in der Schweiz versichert (Erwerbortsprinzip, [Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)).
- 3026.2 1/21 Die Unterstellung von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die Lokalangestellte einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU-Staats in der Schweiz sind und die vor dem 31. März 2012 ihr Wahlrecht zugunsten des Staates, in dem sie angestellt sind, ausgeübt haben (Wahlrecht gemäss Vo 1408/71), bleibt bis spätestens am 31. März 2022 bestehen ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)).
- Die Unterstellung von Staatsangehörigen eines EFTA-Mitgliedstaates, die Lokalangestellte einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens von Liechtenstein, Island oder Norwegen in der Schweiz sind und die vor dem 31. Dezember 2015 ihr Wahlrecht zugunsten des Staates, in dem sie angestellt sind, ausgeübt haben (Wahlrecht gemäss Vo 1408/71), bleibt bis spätestens am 31. Dezember 2025 bestehen ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)).
- 3030- aufgehoben
- 3030.1 1/21
- 3030.2 1/21 Staatsangehörige der folgenden Staaten:
- Brasilien
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Serbien
 - Uruguay,
- welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines anderen Staates als ihr Heimatstaat lokal angestellt sind und sich weder in diesem

Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3030.3 Die Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner
1/21 und die Kinder der in Rz 3030.2 erwähnten Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3031 Personen, die nicht EU-Mitgliedstaatsangehörige sind und
1/21 in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten eines nachfolgenden Staates in der Schweiz lokal eingestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert:

- Bulgarien
- Dänemark
- Irland
- Kroatien
- Portugal
- der Slowakei
- Slowenien
- der Tschechischen Republik
- Ungarn
- Zypern.

Diese Personen können grundsätzlich innert einer Frist von 3 Monaten ab Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein (Ausnahme Dänemark).

3031.1 Personen, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Mitglied-
1/21 staats sind und in der Schweiz zur Dienstleistung bei der diplomatischen Mission oder dem konsularischen Posten von Liechtenstein in der Schweiz lokal angestellt sind (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO/ALV versichert. Diese Personen können grundsätzlich innert einer Frist von 3 Monaten ab Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in Liechtenstein versichert zu sein.

-
- 3032
1/21 Rz 3031 ist auch auf die privaten Hausangestellte ohne EU-Staatsangehörigkeit von Mitgliedern von diplomatischen Missionen oder konsularische Posten der nachfolgenden Staaten anwendbar:
- Bulgarien
 - Dänemark
 - Irland
 - Kroatien
 - Portugal
 - Tschechische Republik
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Ungarn
 - Zypern.
- 3032.1
1/21 Rz 3031 ist auch auf privaten Hausangestellten ohne Staatsangehörigkeit eines EFTA-Mitgliedsstaats von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens von Liechtenstein anwendbar.
- 3033.1
1/21 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
- Bulgarien
 - Dänemark
 - Irland
 - Kroatien
 - Tschechische Republik
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Zypern,
- welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nicht-EU-Mitgliedstaates in der Schweiz lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3033.2
1/21 Die Staatsangehörigen von Liechtenstein, welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaates in der Schweiz lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in Liechtenstein versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

-
- 3033.3 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
1/21
- Brasilien
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Serbien
 - Uruguay,
- welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines anderen Staates als ihres Heimatstaats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3033.4 Die Ehegatten, die eingetragene Partnerinnen und Partner
1/21 und die Kinder der Personen gemäss Rz 3033.1, 3033.2 und 3033.3, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind in der Schweiz versichert, sofern sie dies nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG sind.
- 3034 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer
1/21 diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten lokal angestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (Kanada, Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
 - Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
 - Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Serbien (nur serbische Staatsangehörige)
 - Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
 - Uruguay.
- Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder

Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen.

- 3035
1/21
- Die Rz 3034 gilt ferner für private Hausangestellte von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
 - Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
 - Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - der Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
 - Uruguay.
- 3038
1/21
- Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:
- Brasilien
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Serbien
 - Uruguay.
- Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.
- 3039
1/21
- Die Staatsangehörigen der nachfolgenden EU-Mitgliedstaaten:
- Bulgarien
 - Dänemark
 - Irland
 - Kroatien
 - Tschechische Republik
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Zypern,

welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nicht-EU-Mitgliedstaates in der Schweiz lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

- 3039.1
1/21 Die Staatsangehörigen von Liechtenstein, welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nicht-EFTA-Staates in der Schweiz lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in Liechtenstein versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3039.2
1/21 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
– Brasilien
– Kosovo
– Montenegro
– Nordmazedonien
– Philippinen
– Serbien
– Uruguay,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines anderen Staates als ihres Heimatstaats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3039.3
1/21 Die Ehegatten, die eingetragene Partnerinnen und Partner und die Kinder der Personen gemäss Rz 3039, 3039.1 und 3039.2, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind in der Schweiz versichert, sofern sie dies nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG sind.
- 3048
1/21 Personen, die in den nachfolgenden Staaten zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz lokal eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift

gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:

- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Kanada (Versicherung in der Schweiz ist nur möglich für in Kanada wohnhafte Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, der Schweiz)
- Liechtenstein (nur Staatsangehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaats)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- Serbien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049
1/21 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für die privaten Hausangestellten von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien
- Liechtenstein (nur Angehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaates)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049.1
1/21 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im jeweiligen Staat abrechnet:

- Brasilien
- Kosovo
- Kroatien
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die private Hausangestellte beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

- 3050
1/19 Schweizerische Staatsangehörige, die als Mitglieder des technischen oder Verwaltungspersonals oder als private Hausangestellte in die schweizerischen Vertretungen in Bosnien und Herzegowina entsandt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert; die Hausangestellten allerdings nur, wenn sie nicht in Bosnien-Herzegowina Wohnsitz haben.
- 3051.1
1/21 Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Irland*, Japan, Kosovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Serbien, Slowenien*, Südkorea, der Tschechischen Republik*, Ungarn*, Uruguay oder auf Zypern* ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU -Mitgliedstaaten).
- 3055
1/21 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgenden internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:
- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
 - Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH), Genf;
 - Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;

- Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTATIF), Genf;
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
- Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;
- Fonds mondial pour l'Engagement de la Communauté et la Résilience (GCERF), Genf;
- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (Sekretariat ATT), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

1/21 3.7.1 Allgemeine Grundsätze

3082 1/21 In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird, ob als Einzelfirma, Personengesellschaft oder als juristische Person, ist grundsätzlich ohne Bedeutung⁵.

3083 1/21 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung (vgl. Rz 8005 ff. WBB und Rz 2051 WML)⁶.

1/21 3.7.2 Im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten

3084 1/21 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gilt im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder massgeblich vom Ausland aus erfolgt, als in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit⁷. Wer seinen Wohnsitz in einem Nichtvertragsstaat hat, aber z.B. als Mitglied des Verwaltungsrates, als Direktorin bzw. Direktor oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz tätig ist, gilt somit grundsätzlich als hier erwerbstätig. Dies unbekümmert darum, ob die betreffende Person die ihr zustehenden Befugnisse respektive Arbeitsleistung tatsächlich ausübt oder nicht⁸.

5	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	246	–			
	27. November	1980	ZAK	1981	S.	517	–			
	21. Juni	1982	ZAK	1983	S.	193	–			
	11. Februar	1993	AHI	1993	S.	98	BGE	119	V	65
6	31. August	1971	ZAK	1972	S.	128	–			
	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	246	–			
	21. Juni	1982	ZAK	1983	S.	193	–			
	1. Oktober	1991	ZAK	1991	S.	493	–			
7	31. August	1971	ZAK	1972	S.	128	–			
	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	246	–			
	31. Januar	1975	ZAK	1975	S.	369	–			
	27. November	1980	ZAK	1981	S.	517	–			
	31. Mai	1985	ZAK	1985	S.	523	–			
8	11. Februar	1993	AHI	1993	S.	98	BGE	119	V	65
	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	246	–			
	31. Januar	1975	ZAK	1975	S.	369	–			
	27. November	1980	ZAK	1981	S.	517	–			
	21. Juni	1982	ZAK	1983	S.	193	–			

3085
1/21 Eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt auch dann vor, wenn die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt im Verhältnis zum Nichtvertragsstaaten selbst dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine Entschädigung ausbezahlt wird.

3087
1/21 Teilhaberinnen und Teilhaber von Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft usw.) mit Sitz in der Schweiz gelten im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten – unabhängig ihres Wohnsitzes und einer persönlichen Arbeitsleistung in der Gesellschaft – grundsätzlich als in der Schweiz erwerbstätig⁹.

1/21 3.7.3 Im Verhältnis zur EU/EFTA und Vertragsstaaten

3088
1/21 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gilt bei Anwendung des Abkommens mit der EU, des EFTA-Übereinkommens oder eines bilateralen Abkommens nur dann als eine in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit, wenn diese in der Schweiz auch (teilweise) effektiv physisch ausgeübt wird.

3088.1
1/21 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz leiten, sind bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts Schweiz-EU (z.B. gleichzeitige Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat und in der Schweiz) nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.).

Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit gemäss [Art. 14 Abs. 5b](#)

⁹ 31. Mai 1985 ZAK 1985 S. 523 –
25. April 1986 ZAK 1986 S. 459 –

[Vo 987/2009](#) darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (s. Rz 2016.1). Dieselbe Regelung gilt auch innerhalb der EFTA.

3088.2
1/21 Im Verhältnis zu Vertragsstaaten ist eine leitende Person, vorausgesetzt, dass auf sie das Erwerbortsprinzip anwendbar ist (s. Rz 2084), nur für denjenigen Anteil ihres Erwerbseinkommens in der Schweiz unterstellt, der auch in der Schweiz ausgeübt wird (gesplittete Unterstellung).

3089
1/21 Personen, die eine schweizerische Unternehmung leiten, jedoch in Indien, Kanada/Quebec, den Philippinen, Südkorea oder in den USA wohnen, sind der AHV/IV/EO (s. Rz 2079) nicht unterstellt, wenn der Wohnsitzstaat diese Tätigkeit als selbstständige qualifiziert. Diesfalls unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates.

1/21 **3.11 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen**
([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#); [Art. 1a AHVV](#))

3096
1/21 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:

- Basel Institute on Governance, Basel;
- Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.brotfueralle.ch;
- Brücke – Le Pont, Fribourg;
- CARITAS, Luzern;
- Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuchâtel;
- Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
- FASTENOPFER, Luzern;
- Fondation Hirondelle, Lausanne;
- Fondation Terre des hommes Schweiz, Lausanne;
- HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Zürich);
- HELVETAS, Zürich;
- IAMANEH Schweiz, Basel

- Interaction, Bern;
- Médecins sans frontières Suisse, Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuchâtel;
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- Terre des hommes, Basel;
- Terre des hommes Suisse, Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes-UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org.

1/21 **3.12 Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK)**

([Art. 12a Sitzabkommen IKRK](#); [Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 AHVG](#); [Art. 1 AHVV](#))

3098.1
1/21 Die Mitarbeitenden des IKRK, die unmittelbar vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit für das IKRK in der AHV/IV/EO/ALV versichert sind, bleiben unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Einsatzortes während der gesamten Dauer ihrer Anstellung beim IKRK obligatorisch in der AHV/IV/EO/ALV versichert.

Die Personen, die unmittelbar vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit für das IKRK nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert sind, werden nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert; sie sind vom Vorsorgesystem des IKRK gedeckt.

3098.2
1/21 Wenn IKRK-Mitarbeitende ihre Tätigkeit beim IKRK provisorisch aufgrund eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs einstellen, wird die Versicherungssituation (AHV/IV/EO/ALV oder Vorsorgesystem des IKRK) bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht neu beurteilt, sondern läuft weiter wie vor dem Urlaub.
Wird hingegen nach Beendigung der Tätigkeit für das IKRK eine neue Anstellung beim IKRK eingegangen, überprüft

die Ausgleichskasse die Versicherungssituation gemäss Rz 3098.1 neu.

- 3098.3
1/21 Die erste Bestimmung der Versicherungssituation gemäss Rz 3098.1 gilt nur für diejenigen Mitarbeitenden, welche ihre Tätigkeit fürs IKRK nach dem 31. Dezember 2020 aufnehmen.
Wenn der Einsatzort in der Schweiz oder im Ausland nach dem 1. Januar 2021 ändert, ändert die Versicherungsunterstellung für die Mitarbeitenden, die schon vor diesem Datum fürs IKRK tätig waren, in Anwendung von Rz 3098.1 nicht.
- 3098.4
1/21 Die gemäss Rz 3098.1 in der AHV/IV/EO/ALV versicherten Mitarbeitenden, deren Einsatzort sich im Ausland befindet, sind nicht automatisch von der Beitragspflicht im entsprechenden Staat befreit. Das Sitzabkommen mit dem IKRK entfaltet keine Verpflichtungen für Drittstaaten. Eine Doppelunterstellung ist somit möglich. In einem solchen Fall ist ein Gesuch um Befreiung von AHV/IV/EO/ALV wegen unzumutbarer Doppelbelastung in Anwendung von [Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#) ausgeschlossen.
- 3098.5
1/21 Personen, die im Sinne von [Art. 20 V-GSG](#) berechtigt sind, Mitarbeitende des IKRK zu begleiten, kommen nicht in den Genuss der Versicherungsregelungen gemäss Rz 3098.1.

3.13 Nichterwerbstätige Personen

1/21 **3.13.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**

1/21 **3.13.2 Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland**

1/21 **3.13.3 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten**

1/21 **3.14 Beamtinnen und Beamte**

1/21 **3.14.1 Allgemeines**

1/21 **3.14.2 Abkommen mit der EU/EFTA**

1/21 **3.14.3 Sozialversicherungsabkommen**

4013
1/21 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann über ALPS weitergeführt werden. Wenn der Arbeitgeber über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, kann bei der schriftlichen Gesuchsstellung der [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (Anhang 17) verwendet werden, der von der Ausgleichskasse in ALPS eingepflegt wird.

5002
1/21 Falls ein Sozialversicherungsabkommen oder die [Vo 883/2004](#) anwendbar ist, ist eine Befreiung wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht möglich. Für die Mitarbeitenden des IKRK, vgl. Rz 3098.4.

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.2 Verwendung

1/21

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das obige Formular aus, nachdem sie geprüft hat, ob die erforderlichen Voraussetzungen (vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU - bzw. EFTA-Staats entsandt werden.
- Wird eine *Verlängerung* der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben) gewünscht, richten Arbeitgebende das entsprechende Gesuch an die Ausgleichskasse, die es via ALPS ans BSV weiterleitet (vgl. Anhang 17). Dieses muss vor Ablauf der jeweiligen Entsendedauer eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer *sechs Jahre* nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/21

Norwegen*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Montenegro Nordmazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Serbien Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre

Ungarn* Zypern*	
Chile Bosnien und Herzegowina	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Brasilien	Entsendung: 60 Monate Keine Verlängerung
Australien Kosovo Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung)
USA Kanada/Quebec	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/21

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

Staat	Inkrafttreten
Australien	01.01.2008
<i>Belgien</i>	<i>01.05.1977</i>
Bosnien-Herzegowina (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
Brasilien	01.10.2019
<i>Bulgarien</i>	<i>01.12.2007</i>
Chile	01.03.1998
China*	19.06.2017
<i>Dänemark</i>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<i>Deutschland</i>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<i>Finnland</i>	<i>01.10.1986</i>
<i>Frankreich</i>	<i>01.11.1976</i>
Grossbritannien	01.04.1969
<i>Griechenland</i>	<i>01.12.1974</i>
Indien*	29.01.2011
<i>Irland</i>	<i>01.07.1999</i>
Israel	01.10.1985
<i>Italien</i>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
Japan	01.03.2012
Kanada/Quebec	01.10.1995
Kosovo	01.09.2019
<i>Kroatien</i>	<i>01.01.1998</i>
<i>Liechtenstein</i>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>01.05.1969</i>
Montenegro	01.01.2019
<i>Niederlande</i>	<i>01.07.1971</i>
Nordmazedonien	01.01.2002
<i>Norwegen</i>	<i>01.11.1980</i>
<i>Österreich</i>	<i>01.01.1969</i>

<i>Portugal</i>	<i>01.03.1977</i>
Philippinen	01.03.2004
San Marino	01.03.1983
<i>Schweden</i>	<i>01.03.1980</i>
Serbien	01.01.2019
<i>Slowakei</i>	<i>01.12.1997</i>
<i>Slowenien</i>	<i>01.08.1997</i>
<i>Spanien</i>	<i>01.09.1970</i>
Südkorea*	01.06.2015
<i>Tschechische Republik</i>	<i>01.11.1997</i>
Türkei	01.01.1972
<i>Ungarn</i>	<i>01.01.1998</i>
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
<i>Zypern</i>	<i>01.01.1997</i>

*es handelt sich um ein Entsendeabkommen

Anhang 14: Personen, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutungsweise von der AHV/IV befreit sind

1/21

A. Ausländerinnen und Ausländer

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs von Botschaften, ständigen Missionen und Sondermissionen.
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen.

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- Mitglieder des diplomatischen Personals von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen.
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen.

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

- Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen.

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

- Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationalen Organisationen.

14.5 aufgehoben

14.6 Ausweis E mit violetter Rand

- Mitglieder des Dienstpersonals von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen.
- Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen.

14.7 Ausweis F mit gelbem Rand

- Private Hausangestellte, Nichtvertragsstaatsangehörige im Dienste eines Mitglieds des Personals einer Botschaft, einer ständigen Mission, einer Sondermission, oder einer internationalen Organisation (Ausweis B, C oder D) oder eines konsularischen Postens (Ausweise K oder KB mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweise K oder KC mit blauem Rand und schwarzem Balken), sofern sie bei einer offiziellen Sozialversicherung ihres Herkunftsstaats oder des Staates, für welchen ihr Arbeitgeber arbeitet oder welchen er vertritt, angeschlossen sind (vgl. Rz 3021 ff.).

14.8 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

- Temporäre Beamtinnen und Beamte («befristete» Beamtinnen und Beamte) und Mitglieder des entsandten Personals von internationalen Organisationen.

14.9 Ausweis I mit grünem Rand

- Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK), soweit in Art. 12a des Sitzabkommens mit dem IKRK vorgesehen.

14.10 Ausweise K, KB oder KC mit rotem Rand und schwarzem Balken

- konsularische Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte .

14.11 Ausweise K oder KD mit blauem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Posten.

14.12 Ausweise K oder KE mit violetter Rand und schwarzem Balken

- Mitglieder des Dienstpersonal von konsularischen Posten.

14.13 Ausweis L mit beigem Rand

- Mitglieder des Personals nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. M

14.14 Ausweis P mit blauem Rand

- Mitglieder des wissenschaftlichen, Personals nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit des CERN .

14.15 Ausweis R mit grauem Rand

- ausländische Mitarbeitende der IATA/SITA gemäss den Steuerabkommen mit der IATA ([Art. 5^{bis}](#)) und der SITA ([Art. 7](#)). Mitarbeitende von anderen internationalen Organisationen, die auch einen Ausweis R mit grauem Rand erhalten, sind hingegen in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

B. Schweizerinnen und Schweizer

14.16 Ausweis S mit grünem Rand

- Beamtinnen und Beamte sowie Mitarbeitende schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen (vgl. Rz 3055 ff.). Sie haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV auf fakultativer Basis beizutreten (vgl. Rz 3058 ff.).
- Die schweizerischen Mitarbeitenden des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) sind, soweit in Art. 12a des Sitzabkommens mit dem IKRK vorgesehen, obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#) i.V.m. [Art. 1 AHVV](#); Rz 3098.1 ff.).
- Die Mitglieder des Berufspersonals Schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, konsularischen Posten und ständigen Missionen sind in der AHV/IV/EO/ALV unterstellt.

Generelle Bemerkungen:

- Die nichterwerbstätigen Familienmitglieder (Ehegatten und ledige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr) mit dem gleichen Status wie die hauptberechtigte Person, gelten im gleichen Mass von

- der AHV ausgenommen, wie diese. Sie erhalten auch den gleichen Ausweis wie die hauptberechtigte Person.
- Die ausländischen Staatsangehörigen mit einem Ausweis K oder KH mit weissem Band (Honorarkonsule) und mit einem Ausweis H ohne Band (Personen ohne Vorrechte und Immunitäten von Botschaften, ständigen Missionen, Sondermissionen und konsularischen Posten und die Mitarbeitenden von internationalen Organisationen ohne Beamtenstatus) sind in der AHV/IV/EO/ALV versichert.
 - Die schweizerischen Staatsangehörigen mit einer Karte R (Mitglieder des Lokalpersonals) sind in der AHV/IV/EO/ALV versichert.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten

1/21

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, Irland, die Italienische Republik, die Republik Kroatien, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Schweden, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Ungarn und die Republik Zypern.
- Überseedepartemente von Frankreich:
 - Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Mayotte, Guyane und la Réunion.
- Die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira.
- Die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- Die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet).
- Alandinsel.

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien
- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna

- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- Das norwegische Territorium von Svalbard (Spitzbergen).